



Stadt Neuenburg am Rhein

Niederschrift Nr. 8/2021

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

am 20. September 2021 (Beginn 19:32 Uhr; Ende 22:35 Uhr)

in Neuenburg am Rhein – Zähringersaal des Stadthauses

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 18 ohne Vorsitzenden
(Normalzahl 24 Mitglieder)

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Vorsitz

Schuster, Joachim

Mitglieder

Berger, Dirk
Brändle, Ralf
Buck, Iris
Grunau, Rudi, Prof. Dr.
Hanisch, Christoph
Kraus, Tobias
Löhmer, Birgit
Mertes, Michaela
Rudolph, Bettina
Schwanzer, Volker
Spinner-Burger, Barbara
Strub, Markus
Studer, Egbert
Tobian, Eckart
Ufheil, Petra
Waiz, Rosemarie
Winkler, Hans
Ziel, Christoph

Schriftführer

Bächler, Martin

TL

Mitarbeiter

Branghofer, Dieter	FBL
Fliegau, Stefanie	SBin, zu TOP 1 bis 8
Laasch, Stefan	TL
Müller, Cornelia	TL
Müller, Peter	FBL
Richter, Torsten	TL
Seeling, Frank	TL, zu TOP 6 und 7

Gäste

Brendel, Manfred	Regierungspräsidium Freiburg, zu TOP 4
Gold, Andreas	Regierungspräsidium Freiburg, zu TOP 4

Es fehlten entschuldigt:

Mitglieder

Benz, Thomas
Burgert, Siegmund
Erhardt, Kurt
Haug, Tobias
Knauf, Christian
Senf, Thomas

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 09. September 2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 16. September 2021 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift bestimmte Stadträte gem. § 38 Abs. 2 GemO:
Iris Buck und Prof. Dr. Rudi Grunau

Bürgermeister Schuster teilt mit, dass zum Tagesordnungspunkt „Aktionsbündnis Innenstädte“ Herr Kaiser, Innenstadtberater IHK, per Videokonferenz zugeschaltet werden sollte. Leider kann dies aus technischen Gründen nicht erfolgen. Da die Vertreter des Regierungspräsidiums Freiburg zum Tagesordnungspunkt „IRP Weil-Breisach Abschnitt IV“ bereits anwesend sind schlägt Bürgermeister Schuster vor, die Tagesordnungspunkte 4 und 5 laut Einladung zu tauschen. Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag einstimmig. Daraus ergibt sich folgende Tagesordnung:

Tagesordnung

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Genehmigung der Niederschrift
4. IRP Weil-Breisach Abschnitt IV, Tieferlegung der Teilfläche 14 Gemarkung Grißheim, Stadt Neuenburg
5. Aktionsbündnis Innenstädte; Informationen zum Projekt, Beschlussfassung zur Bildung eines Innenstadtbeirats und Abschluss einer Vereinbarung über Leitlinien
6. Sanierung und Neuausstattung der naturwissenschaftlichen Fachräume der Mathias-von-Neuenburg Realschule, Vergabe der Fachraumausstattung
7. Anpassung der Elterngebühren in den Krippen für Kinder im Alter von 1-3 Jahren und den Kindergärten für Kinder im Alter von 3-6 Jahren ab dem Betreuungsjahr 2021/22 (ab November 2021)
8. Errichtung und Betrieb einer Deponie, ehemals Kiesgrube "Weinstetter Hof", Planfeststellungsverfahren, Stellungnahme der Stadt
9. Außerplanmäßige Ausgabe, Stellplatzablöse Flst. Nr. 4327, Schlüsselstraße, Gemarkung Neuenburg
10. Neugestaltung Schlüsselstraße - Weitere Beauftragung Planer
11. Feststellung des Jahresabschlusses 2020
12. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs "Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein"
13. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs "Abwasserbeseitigung der Stadt Neuenburg am Rhein"
14. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs "Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude Neuenburg am Rhein"
15. Auflösung des Zweckverbands für die Gas- und Stromversorgung von Lörrach und Umgebung

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert

Bürgerfragen:

Es sind 4 Besucher anwesend. Es erfolgt folgende Wortmeldung:

Eine Besucherin meldet sich zu Wort und kritisiert die Installation von neuen Funkmasten auf dem Hochhaus in Neuenburg am Rhein. Aufgrund der Strahlung sollte diese Installation verhindert werden.

Bürgermeister Schuster teilt hierzu mit, dass die Stadt in ihrer Planungshoheit keine Möglichkeit hat die Einrichtung zu verhindern. Die Verfahren sind korrekt gelaufen. Die Installation geht nur mit der Zustimmung der Eigentümer bzw. der Eigentümergemeinschaft. Das Thema ist nicht neu. Die Entwicklung orientiert sich am Markt. Hinzu kommt, dass sich die Rechtsprechung geändert hat.

Die Verwaltung informiert:

Wechsel im Ortschaftsrat Grißheim

Bürgermeister Schuster informiert, dass Herr Peter Stangl einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat Grißheim gestellt hat, da er häufig dauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist. Diesem Wunsch hat der Ortschaftsrat Grißheim in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2021 entsprochen. Nach dem Ergebnis der Wahl des Ortschaftsrates vom 26.05.2019 rückt Herr Olaf Jensen als nächster Ersatzbewerber nach. Herr Jensen wurde von Frau Ortsvorsteherin Rita Schmidt am 14.09.2021 verpflichtet.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Keine

3. Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift 07/2021 der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 26.07.2021 wurde per E-Mail am 07.09.2021 an die Ratsmitglieder übersandt. Änderungswünsche werden nicht vorgebracht. Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.

4. IRP Weil-Breisach Abschnitt IV, Tieferlegung der Teilfläche 14 Gemarkung Grißheim, Stadt Neuenburg Vorlage: 251/2021
--

I. Sachvortrag

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, plant demnächst mit dem Verfahren Abschnitt IV des Integrierten Rheinprogramms (IRP) zu starten. In dem geplanten Verfahren wird ausschließlich die Tieferlegung der Teilfläche 14 beantragt. Dieser Abschnitt befindet sich vollständig auf Gemarkung Grißheim, der Stadt Neuenburg.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Umweltrecht, hat der Verwaltung das Scopingpapier gemäß § 15 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit Stand Juli 2021 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Stellungnahme bis spätestens 10.09.2021 übersendet. Ziel der Stellungnahmen soll sein, das Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen eines Scopingtermins möglichst effizient über den Umfang der Umweltverträglichkeitsstudie aus der jeweiligen fachlichen Sichtweise zu beraten. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden ebenfalls angehört. Eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 24.09.2021 wurde von der Verwaltung beantragt.

Das Verfahren wird in der Sitzung durch Herrn Andreas Gold und Herrn Manfred Brendel, Regierungspräsidiums Freiburg, vorgestellt und erläutert (Präsentation siehe Anlage 1 zur Niederschrift). Fragen aus dem Gremium werden beantwortet und fließen in den Beschluss mit ein.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung wird in der Sitzung einen Vorschlag für eine Stellungnahme zum Verfahren Abschnitt IV des Integrierten Rheinprogramms (IRP) an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorstellen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum Scoping-Verfahren wie dargestellt zur Kenntnis. In die Stellungnahme sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Sicherstellung des Fortbestands der Firma Strohmaier. Es sollte, wenn überhaupt nur geringstmögliche Beeinträchtigungen für die Firma entstehen.
- Die Rettungszufahrt zum Rheinwärterhaus für Einsatzfahrzeuge muss sichergestellt werden. Während der Bauphase muss ein dauerhaft befahrbarer Rettungsweg (Baustraße) errichtet werden.
- Abstimmung zu forstlichen Nutzung, zugehörig die Sicherstellung der Verkehrsführung und Verkehrssicherheit der Rad- und Wanderwege.
- Die Wiedervermessung der ehemaligen „Salzschwämme“ nördlich des Baggersees wird angeregt.
- Die Planung sieht mit dem Abtrag der Fläche 14 b vor, dass das Rheinwasser in den Baggersee einströmt und es somit zu einer Vermischung mit dem qualitativ besseren Wasser im Baggersee kommt. Hier sollten Alternativen geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<p>5. Aktionsbündnis Innenstädte; Informationen zum Projekt, Beschlussfassung zur Bildung eines Innenstadtbeirats und Abschluss einer Vereinbarung über Leitlinien Vorlage: 218/2021</p>

I. Sachvortrag

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg fördert im Rahmen des Digitalprojekts „Handel 2030“ regionale Innenstadtberater in allen 12 Regionen Baden-Württembergs. Der stationäre Einzelhandel steht durch den Onlinehandel und die Corona-Pandemie stark unter Druck. Die Innenstadtberater sollen in Kommunen in Abstimmung mit, oder auf Wunsch der vor Ort Verantwortlichen, tätig werden. Die IHK Südlicher Oberrhein hat den Kommunen angeboten, die Aufgabe eines Innenstadtberaters wahrzunehmen. Die Stadt Neuenburg am Rhein hat sich zusammen mit dem Gewerbeverein und dem Tourismusverein für eine Teilnahme beworben, die erfreulicherweise angenommen wurde (Pressemitteilung der IHK siehe Anlage zur Drucksache bei der Einladung). Mittlerweile wurde ein Lenkungsausschuss aus Vertretern des Gewerbevereins, des Tourismusvereins, der Stadtverwaltung und der IHK gebildet.

Im nächsten Schritt ist die Bildung eines Innenstadtbeirats vorgesehen, in dem mit lokalen Akteuren ein Maßnahmenplan erstellt wird. Der Lenkungskreis hat eine Vorschlagsliste erarbeitet, die als Anlage zur Drucksache der Einladung beigefügt war. Die vorgeschlagenen Personen haben ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bereits erteilt.

Ein weiterer Bestandteil des Aktionsbündnisses ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Partnern mit den entsprechenden Leitlinien. Ein Entwurf dieser Vereinbarung lag ebenfalls der Drucksache zur Einladung bei.

TL Martin Bächler erläutert den Sachverhalt (Präsentation siehe Anlage 2 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten den Sachvortrag zur Kenntnis zu nehmen und der Bildung des Innenstadtbeirats und dem Abschluss der Vereinbarung wie vorgeschlagen zuzustimmen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt der Bildung des Innenstadtbeirats und dem Abschluss der Vereinbarung wie vorgeschlagen zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**6. Sanierung und Neuausstattung der naturwissenschaftlichen Fachräume der Mathias-von-Neuenburg Realschule, Vergabe der Fachraumausstattung
Vorlage: 245/2021**

I. Sachvortrag

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde über das Vergabesystem 24 die Ausstattung der naturwissenschaftlichen Räume an der Realschule ausgeschrieben. Dazu wurden drei Firmen für Fachraumausstattung im naturwissenschaftlichen Bereich zur Abgabe eines Angebots eingeladen.

Zwei Angebote lagen beim Submissionstermin vor:

- | | |
|------------------|---------------------|
| 1. Wesemann GmbH | € 193.940,44 brutto |
| 2. Bieter | € 202.332,62 brutto |

Die Kostenberechnung gemäß Vergabevorschlag des Büros Scaleoplan enthält einen Ansatz von € 226.992,50 brutto. Entsprechende Beträge wurden im Wirtschaftsplan 2022 eingeplant. Die aktuell verfügbaren Mittel reichen für die nun anstehende Vergabe aus.

Die Fa. Wesemann GmbH, wird vom Büro Scaleoplan zur Vergabe vorgeschlagen.

TL Frank Seeling erläutert den Sachverhalt, beantwortet die Fragen aus dem Gremium und verweist auf die Vorstellung in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung Finanzen am 19.07.2021.

In Bezug auf die Corona-Pandemie und die Frage, ob eine Lüftungsanlage eingebaut wird teilt TL Frank Seeling mit, dass eine Begehung aller Einrichtungen inkl. Ortsteile, auch der Kitas, durch Verwaltungsmitarbeiter erfolgte. Ferner hat ein Fachingenieur eine Besichtigung vorgenommen. Das Ergebnis dieser Begehung wird aktuell zusammengestellt. Ein großer Teil der Räumlichkeiten kann über Fenster natürlich belüftet werden. Für die weniger gut zu belüfteten Räume wurden beim Land Fördermittel für Lüftungsgeräte angemeldet. Zusätzlich werden Co₂-Messgeräte angeschafft. Bürgermeister ergänzt, dass wie zugesagt der Elternbeirat bei diesem Thema mit einbezogen wird.

II. Beschluss

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Vergabe der Fachraumausstattung an die Fa. Wesemann GmbH zum Angebotspreis von € 193.940,44 brutto zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen € 162.975,16 netto / € 193.940,44 brutto

Haushaltsmittel vorhanden: Invest -Nr. 721100502001; Ansatz 2022 = 240.0000

€ Überplanmäßige Ausgabe: Nein

Außerplanmäßige Ausgabe: Nein

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe der Fachraumausstattung an die Fa. Wesemann GmbH zum Angebotspreis von € 193.940,44 brutto zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<p>7. Anpassung der Elterngebühren in den Krippen für Kinder im Alter von 1-3 Jahren und den Kindergärten für Kinder im Alter von 3-6 Jahren ab dem Betreuungsjahr 2021/22 (ab November 2021) Vorlage: 225/2021</p>

I. Sachvortrag

Gemeindetag und Städtetag haben mit den Vertretern der Kirchen über eine neue Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten & Krippen ab dem Betreuungsjahr 2021/22 verhandelt und eine Erhöhung der Beiträge um 2,9% ab September 2021 empfohlen. Bereits zum aktuell noch laufenden Jahr wurde von der Arbeitsgruppe eine Erhöhung der Gebühren ab September 2020 um 1,9% empfohlen, was aufgrund der in 2020 neuen Corona-Situation und den ohnehin damit verbundenen Betreuungsproblemen für Familien von der Stadt Neuenburg am Rhein in Absprache mit den Kirchengemeinden zum damaligen Zeitpunkt ausgesetzt wurde. Rein rechnerisch würde sich aus diesen beiden Erhöhungsvorschlägen eine Gesamterhöhung von 4,8% ergeben. Aus Rücksichtnahme auf die Familien schlägt die Stadt Neuenburg am Rhein eine pauschale Erhöhung der Gebühr je Betreuungsstunde um 4% vor.

Da die Empfehlung der Kommission zur Erhöhung der Kitagebühren erst Ende Juni 2021 vorgelegen hat und den Kirchen auch Zeit für eine Behandlung in deren Gremien gegeben werden muss, wurde die Vorlage der Empfehlung zur Entscheidung in den Gremien der Stadt für September 2021 mit einer möglichen Umsetzung ab November 2021 vorgesehen. Mit den beiden Kirchengemeinden wurde dies entsprechend so kommuniziert.

Die von der Arbeitsgruppe ausgesprochene Empfehlung beruht auf der Basis der Zahl von Kindern unter 18 Jahren in einer Familie und ist aufgrund der in Neuenburg am Rhein praktizierten Systematik der Gebührenerhebung nur bedingt vergleichbar. Grundsätzlich steht die Wahl eines Gebührensystems jeder Gemeinde frei.

In Neuenburg am Rhein erfolgt die Festsetzung der Gebührenstaffelung nach der Zahl der Kinder einer Familie mit gleichzeitigem Besuch in einer anderen Neuenburger Betreuungseinrichtung (Krippe, Kindergarten und gebührenpflichtiger Randzeitbetreuung an der Grundschule).

In diesen Einrichtungen bezahlen die Eltern für das älteste Kind immer den vollen Gebührensatz, das zweite Kind erhält eine Ermäßigung von 40% auf den jeweiligen Elternbeitrag und das dritte und jedes weitere Kind sind von der Gebühr immer in der jeweilig besuchten Einrichtung befreit. Der Elternbeitrag in Neuenburg am Rhein wird für 11 Monate (September bis Juli) erhoben. Aufgrund der verschiedenen flexiblen Betreuungsformen, verbunden mit einer sich daraus ergebenden unterschiedlichen Betreuungszeit, wird der Elternbeitrag anhand einer festgesetzten Gebühr je Betreuungsstunde berechnet.

Im Jahr 2019 wurden für die vier Kindergärten und sechs Krippen unter Trägerschaft der Stadt Neuenburg am Rhein folgende Finanzmittel aufgewendet:

Reine Betriebsausgaben insgesamt im Ergebnishaushalt ohne kalkulatorische Kosten (Innere Verrechnungen, Abschreibung, Verzinsung):	3.760.636,19 €	
davon Personalkosten für insgesamt 86 Beschäftigten		3.159.648,08 €
Davon Betriebskosten für Gebäude, Beschaffung, Geschäftsausgaben u.a.		600.988,11 €
Kalkulatorische Kosten (Innere Verrechnungen, Abschreibungen, Verzinsung Anlagekapital usw.)	588.809,76 €	
Einnahmen aus Elterngebühren, Essensgeld usw.	772.316,90 €	
Investitionsausgaben im Investitionshaushalt für die städt. Kitas (inkl. der in 2019 angefallenen Kosten für die Kita Wuhrlachpark von 107.855,02 €)	130.659,48 €	
Anteil Zuweisungen vom Land an die Stadt für die städtischen Kindergärten & Krippen	1.470.365,14 €	

Im Jahr 2019 wurden für die vier kirchlichen Kindergärten folgende Mittel von der Stadt Neuenburg am Rhein aufgewendet:

Kommunaler Zuschuss für die konfessionellen Kindergärten für Betriebskosten	1.390.863,83 €
Kommunaler Zuschuss für die konfessionellen Kindergärten für Investitionsausgaben	56.394,91 €
Anteil Zuweisungen vom Land an die Stadt für die kirchlichen Kindergärten	571.301,33 €

In Neuenburg am Rhein wurden im Jahr 2019 die reinen Betriebskosten (ohne Einbezug Investitionsausgaben des Vermögenshaushalts für Baumaßnahmen und ohne Einbezug der kalkulatorischen Kosten für innere Verrechnungen, Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals) der städtischen Kindertageseinrichtungen durchschnittlich mit 20,54% durch die erhobenen Elternbeiträge gedeckt. Laut der Arbeitsgruppe aus den Vertretern von Kommunalen Landesverbänden & Kirchen ist ein Kostendeckungsgrad der laufenden Betriebskosten durch Elternbeiträge ohne Berücksichtigung von Betriebskostenzuschüssen seitens des Landes von mindestens 20% anzustreben, was in 2019 damit auch erreicht wurde. Mit Einbezug der Investitionsausgaben 2019 beträgt der Anteil der Elternbeiträge 19,85%.

Die o.g. Berechnungen wurden aus dem Jahr 2019 berechnet, da das Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie keine normal übliche Abrechnungsgrundlage darstellt.

Die evangelische Kirchengemeinde hat bereits mitgeteilt, dass die neuen Beiträge im Kirchengemeinderat behandelt und die Zustimmung hierzu erteilt wurde. Der katholische Stiftungsrat tagt erst wieder am 15.09.2021 jedoch hat die katholische Verrechnungsstelle mitgeteilt, dass aufgrund der Kostensituation in den Kindergärten mit einer Zustimmung zu rechnen ist.

Die neuen Vorschläge zur Festsetzung der Elterngebühren sind aus der Anlage ersichtlich.

Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat den neuen Gebührensätzen in seiner Sitzung vom 06. September 2021 zugestimmt.

TL Frank Seeling erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die vorgeschlagenen Gebührenanpassungen zum Beschluss. Diese sollen ab November 2021 vorgenommen werden.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Gebührenanpassung zu. Diese sollen ab November 2021 vorgenommen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. Errichtung und Betrieb einer Deponie, ehemals Kiesgrube
"Weinstetter Hof", Planfeststellungsverfahren, Stellungnahme der
Stadt
Vorlage: 247/2021**

I. Sachvortrag

Das Regierungspräsidium Freiburg hat um Stellungnahme zum Antrag der abfallrechtlichen Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK I für mineralische Restabfälle in der ehemaligen Kiesgrube „Weinstetter Hof“, Flurstück 5922, Gemarkung und Gemeinde Eschbach bis zum 30.09.2021 gebeten. Der Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung enthält auch einen Antrag auf Baugenehmigung.

Aufgrund fehlender Entsorgungskapazitäten für mineralische Restabfälle im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und in der Stadt Freiburg wird beabsichtigt die ehemalige Kiesgrube „Weinstetter Hof“, Gemarkung und Gemeinde Eschbach, als Deponie der Deponieklasse I zu nutzen. Zudem sollen im Rahmen der Deponieherstellung unbelastete Bodenmaterialien als Profilierungsmaterialien eingesetzt werden.

Mit der neuen Deponie soll die Entsorgungssicherheit für nicht verwertbare mineralische Abfälle der Deponieklasse I für den Landkreis und die Stadt über einen Zeitraum von ca. 35 Jahren sichergestellt werden.

Die Deponiefläche wird abschnittsweise ausgebaut werden und beträgt im vollen Ausbauzustand 10,5 Hektar. Die Endhöhe des verfüllten Deponiekörpers wird knapp 40 m über dem umliegenden Geländeniveau betragen. Nach Verfüllung der jeweiligen Deponieabschnitte werden diese schrittweise naturnah rekultiviert. Zum Schutz des Grundwassers ist eine technische Barriere mit einer Mindeststärke von 1 m sowie eine Asphaltabdichtung geplant. Das anfallende Sickerwasser wird (bis in die Nachsorgephase hinein) einer Kläranlage zugeführt.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist für das Verfahren zuständig. Die Auslegung der vollständigen Planunterlagen mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen wird von Montag, 13.09.2021 bis einschließlich Dienstag, 12.10.2021 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg, www.rp-freiburg.de, unter „Bekanntmachungen“ – „Planfeststellungsverfahren“ (§ 3 Abs. 1 PlanSiG) veröffentlicht und zusätzlich bei den Behörden Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim und Neuenburg am Rhein ausgelegt. Die umfassenden Unterlagen können bei der Stadtverwaltung eingesehen werden.

TLin Cornelia Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Ferner geht sie auf die, in der Verwaltung zusammengetragenen Punkte ein, die zusammen mit den angesprochenen Punkten der Ratsmitglieder in den Beschluss einfließen.

II. Beschlussantrag

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird in der Sitzung vorgestellt und die Anregungen vom Gemeinderat werden in der abschließenden Stellungnahme an das Regierungspräsidium Freiburg berücksichtigt.

III. Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen wie dargestellt zur Kenntnis. In die Stellungnahme sind folgende Punkte aufzunehmen:

- Bei der Verkehrsführung dürfen die Ortsdurchfahrten von Zienken und Grißheim nicht in Anspruch genommen werden.
- Die Betroffenheit der Ortsdurchfahrt Zienken ist noch seitens des Verkehrsgutachters zu betrachten.
- Durch die Höhe der Deponie findet eine Beeinträchtigung der Landschaft statt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Außerplanmäßige Ausgabe, Stellplatzablöse Flst. Nr. 4327, Schlüsselstraße, Gemarkung Neuenburg Vorlage: 249/2021
--

I. Sachvortrag

Die Antragstellerin beabsichtigte die Nutzungsänderung des Gewölbekellers in eine Cocktailbar in der Schlüsselstraße, Flst. Nr. 4327, Gemarkung Neuenburg.

Hierfür erhielt die Antragstellerin am 18.03.2021 die Baugenehmigung. Da die 6 notwendigen Kfz-Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden konnte, wurde eine Stellplatzablösevereinbarung getroffen. Der Ablösebetrag i. H. v. 30.000 € wurde bereits im Jahr 2017 bezahlt.

Im Juni 2021 erhielten wir ein Schreiben, dass das Bauvorhaben nicht umgesetzt werden kann und daher die bereits bezahlte Stellplatzablöse zurückverlangt wird.

Im Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht ist folgendes geregelt:

§ 5 Erstattung des Ablösebetrages

- (1) Der Vorhabenträger kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn
 - a. die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird oder
 - b. die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
 - c. der Vorhabenträger auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

- (2) Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

Sofern die Antragstellerin auf die bestandskräftige Baugenehmigung gegenüber dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald schriftlich verzichtet, muss ihr der Ablösebetrag zurückerstattet werden.

Da nicht absehbar war, dass das Bauvorhaben nicht umgesetzt wird und somit die Stellplatzablöse zurückerstattet werden muss, wurde kein entsprechender Betrag im Haushalt 2021 eingeplant.

Bürgermeister Schuster und TLin Cornelia Müller erläutern den Sachverhalt und beantworten die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, der außerplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 30.000 € zuzustimmen, sofern auf die bestandskräftige Baugenehmigung verzichtet wird.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 30.000 € zu, sofern auf die bestandskräftige Baugenehmigung verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Neugestaltung Schlüsselstraße - Weitere Beauftragung Planer Vorlage: 221/2021
--

I. Sachvortrag

Auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 19.10.2015 wurde mit der Projektgemeinschaft AG Freiraum Dittus + Böhringer und Pit Müller, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Freiburg, zwei Architektenverträge am 24.10.2017 und 21.11.2017 mit der stufenweisen Beauftragung der Leistungsphasen 1 bis 9 geschlossen.

In den Verträgen wurden zunächst nur die Leistungsphasen 1 bis 4 übertragen. Der Beschluss des Gemeinderates deckt lediglich die Leistungsphasen 1 bis 3 ab. Die Leistungsphase 4 war nicht erforderlich. Die Verträge richten sich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Der formale Beschluss für die Leistungsphasen 5 bis 9 ist somit noch herbeizuführen.

FBL Dieter Branghofer erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, der Auftragsvergabe der Planungsleistungen Leistungsphase 5 bis 9 an die Projektgemeinschaft AG Freiraum Dittus + Böhringer und Pit Müller, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Freiburg, zur Umgestaltung der Schlüsselstraße, auf Grundlage der HOAI, zuzustimmen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe der Planungsleistungen Leistungsphase 5 bis 9 an die Projektgemeinschaft AG Freiraum Dittus + Böhringer und Pit Müller, Freier Landschaftsarchitekt BDLA, Freiburg, zur Umgestaltung der Schlüsselstraße, auf Grundlage der HOAI, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 Vorlage: 242/2021
--

I. Sachvortrag

Der Jahresabschluss der Stadt Neuenburg am Rhein für das Haushaltsjahr 2020 weist in der Ergebnisrechnung ein negatives ordentliches Ergebnis von -329.271,44 € aus. Das Sonderergebnis erbrachte ebenfalls ein negatives Ergebnis von -178.718,98 €, womit sich ein Gesamtergebnis von -507.990,42 € ergab. Bei der Haushaltsplanung wurde noch mit einem Defizit von -1.032.500 € gerechnet.

In der Finanzrechnung führt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu einem Zahlungsmittelüberschuss von 832.67,25 € (Ansatz: 377.400 €), mit welchem nicht nur die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeiten (Tilgungen 236.551,62 €), sondern darüber hinaus auch die Deckung des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeiten von 9.422.932,53 € teilweise gewährleistet werden kann.

Die in Höhe von 4.900.000 € geplante Darlehensaufnahme wurde im Jahr 2020 nicht benötigt. Die entsprechende Kreditermächtigung hat jeweils Gültigkeit bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (vgl. § 87 Abs. 3 GemO). Der Schuldenstand aus Investitionskrediten beläuft sich im Kernhaushalt demnach zum 31.12.2020 auf 2.601.214,75 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 212 € (Vorjahr: 229 €) entspricht. Der Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegt bei 373 €/Einwohner.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte genehmigungsfreie Höchstbetrag der Kassenkredite von 7.111.400 € musste zu keinem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

Weitere Detailinformationen können dem als Anlage zur Drucksache/ Einladung Seite beigefügten umfassenden Rechenschaftsbericht entnommen werden.

FBL Peter Müller erläutert den Sachverhalt (Präsentation siehe Anlage 3 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2020 gemäß folgender Anlagen fest:

1. Feststellungsbeschluss (Anlage zur Drucksache/ Einladung Seite 1 + 2)
2. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (Anlage zur Drucksache/ Einladung Seite 3)

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 ist gemäß § 95 b Abs. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

1. Feststellungsbeschluss laut Anlage zur Niederschrift (siehe Anlage 4 zur Niederschrift)
2. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen laut Anlage zur Niederschrift (siehe Anlage 5 zur Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs
"Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neuenburg am Rhein"
Vorlage: 235/2021**

I. Sachvortrag

Das Wirtschaftsjahr 2020 der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe schließt mit einem Gewinn in Höhe von 45.557,51 Euro ab. Das Gesamtergebnis verteilt sich wie folgt auf die Betriebszweige:

Erfolgsplan	Ausgaben/Einnahmen	Gewinn (+) / Verlust (-)
Wasserversorgung	1.249.384,67 €	176.400,11 €
Tiefgarage	79.803,33 €	-73.987,09 €
Beteiligung	155.413,23 €	-56.855,51 €
Summe/Saldo	1.484.601,23 €	45.557,51 €

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt (Präsentation siehe Anlage 6 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt von dem Ergebnis des Jahresabschlusses sowie von der Bilanz zum 31.12.2020 Kenntnis und stellt den Jahresabschluss wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	19.056.772,85 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	8.328.373,64 €
	-das Umlaufvermögen	10.728.399,21 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	4.329.814,57 €
	-die empfangenen Ertragszuschüsse	178.733,79 €
	-die Rückstellungen	186.227,00 €
	-die Verbindlichkeiten	14.361.997,49 €
1.2	Jahresgewinn	45.557,51 €
1.2.1	Summe der Erträge	1.353.758,63 €
1.2.1	Summe der Aufwendungen	1.308.201,12 €
2.	Behandlung des Ergebnisses	
	Der Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen	

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs
"Abwasserbeseitigung der Stadt Neuenburg am Rhein"
Vorlage: 236/2021**

I. Sachvortrag

Das Wirtschaftsjahr 2020 der Abwasserbeseitigung schließt mit einem gebuchten Jahresüberschuss in Höhe von 179.010,95 Euro ab. Der Lagebericht mit Anlagen ist dieser Vorlage beigelegt.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt (Präsentation siehe Anlage 7 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt von dem Ergebnis des Jahresabschlusses sowie von der Bilanz zum 31.12.2020 Kenntnis und stellt den Jahresabschluss wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	10.930.616,02 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	10.198.347,44 €
	-das Umlaufvermögen	732.268,58 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	676.591,32 €
	-die empfangenen Ertragszuschüsse	3.604.798,18 €
	-die Rückstellungen	1.038.693,99 €
	-die Verbindlichkeiten	5.610.532,53 €
1.2	Jahresüberschuss	179.010,95 €
1.2.3	Summe der Erträge	2.078.428,05 €
1.2.4	Summe der Aufwendungen	1.899.417,10 €
2.	Behandlung des Ergebnisses	
	Der in 2020 gebuchte Jahresüberschuss (1.2) wird auf neue Rechnung vorgetragen.	

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebs
"Städtische Wohn- und Geschäftsgebäude Neuenburg am Rhein"
Vorlage: 237/2021**

I. Sachvortrag

Das Wirtschaftsjahr 2020 der städtischen Wohn- und Geschäftsgebäude schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von 75.690,30 Euro ab. Der Lagebericht mit Anlagen ist dieser Vorlage beigelegt.

TL Stefan Laasch erläutert den Sachverhalt (Präsentation siehe Anlage 8 zur Niederschrift) und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt von dem Ergebnis des Jahresabschlusses sowie von der Bilanz zum 31.12.2020 Kenntnis und stellt den Jahresabschluss wie folgt fest:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	7.740.701,88 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	-das Anlagevermögen	7.425.416,21 €
	-das Umlaufvermögen	315.285,67 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	-das Eigenkapital	2.958.820,06 €
	-die empfangenen Ertragszuschüsse	128.715,87 €
	- Prüfungsrückstellungen	2.600,00 €
	-die Verbindlichkeiten	4.650.565,95 €
1.2	Jahresverlust	75.690,30 €
1.2.1	Summe der Erträge	418.673,44 €
1.2.1	Summe der Aufwendungen	494.363,74 €
2.	Behandlung des Ergebnisses	
	Der Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen und im Folgejahr in Höhe von 75.690,30 Euro aus dem Kernhaushalt ausgeglichen.	

III. Beschluss

Der Gemeinderat erhebt den Beschlussantrag zum Beschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Auflösung des Zweckverbands für die Gas- und Stromversorgung von Lörrach und Umgebung Vorlage: 213/2021
--

I. Sachvortrag

Der Zweckverband für die Gas- und Stromversorgung von Lörrach und Umgebung (im Folgenden: Zweckverband) wurde im Jahre 1912 gegründet. Bei der Gründung richtete sich der Anteil am Vermögen des Zweckverbands nach dem investierten Anlagekapital (eingebrachtes Leitungsnetz). Im Jahr 1927 wurde der Verteilerschlüssel anhand des eingebrachten Kapitals neu festgelegt.

Bis zur Gründung der badenova AG & Co. KG hatte der Zweckverband Aktien der Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG. Im Jahre 2001 wurden diese Aktien in Mitunternehmeranteile der badenova AG & Co. KG umgewandelt, später wurden noch weitere Mitunternehmeranteile erworben.

Die Städte Weil am Rhein und Lörrach haben ihre Mitunternehmeranteile an der badenova AG & Co. KG zum 01.01.2006 entnommen. Zuletzt haben die beiden Kommunen Grenzach-Wyhlen und Steinen zum 31.12.2018 ihre noch verbliebenen Mitunternehmeranteile entnommen, so dass der Zweckverband seit dem 01.01.2019 über kein Eigenkapital mehr verfügt.

Der Zweckverband hatte zuletzt im Jahr 2000 einen Stromkonzessionsvertrag mit dem KWR, Rechtsnachfolger ist die ED Netze GmbH, abgeschlossen, dem die Verbandsgemeinden beigetreten sind. Dieser Stromkonzessionsvertrag hatte eine Laufzeit bis 31.12.2018. Die einzelnen Verbandsgemeinden haben entsprechende Konzessionsvergabeverfahren eingeleitet, die aber noch nicht abgeschlossen werden konnten. Aus rechtlichen Gründen darf der Zweckverband keine Konzessionsvergabeverfahren für seine Mitglieder mehr durchführen. Jede Verbandsgemeinde muss das entsprechende Verfahren selbst abwickeln. Die Konzessionsabgabe Strom wird bereits seit Juni 2019 direkt an die einzelnen Verbandsmitglieder ausgezahlt.

Andere Aufgaben die der Zweckverband übernehmen könnte, konnten leider nicht gefunden werden. Somit ist der Zweckverband nur noch eine „leere Hülle“ ohne Aufgaben. Der für die Verbandsverwaltung jährlich entstehende Fehlbetrag in Höhe von zuletzt ca. 6.000,00 € bis 7.000,00 € wird jeweils durch die Verbandsumlage ausgeglichen. In der Verbandsversammlung am 12.04.2021 wurde der Sachverhalt nochmals erörtert und die Verbandsmitglieder äußerten ihre Zustimmung zur geplanten Auflösung des Zweckverbands.

Es ist vorgesehen, dass die Verbandsverwaltung, die bei der Stadt Lörrach angesiedelt ist, auch die Abwicklung des Zweckverbands übernimmt. Nach § 22 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit gilt der Zweckverband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Soweit für die Abwicklung und in den Folgejahren Kosten bei der Stadt Lörrach entstehen (SAP-Kosten, GPA Prüfung, Kontoführungsgebühren, Kosten für die Bekanntmachung etc.) ist vorgesehen, diese Kosten nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Stimmenanteil auf die Verbandsmitglieder umzulegen. Die Gesamtstimmenzahl der Verbandsmitglieder

in der Verbandsversammlung beträgt 100 Stimmen. Der Stimmenanteil der Stadt Neuenburg am Rhein, Ortsteil Steinenstadt beträgt 1 Stimme.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbands ist in einer Verbandsversammlung im Spätherbst 2021 geplant. Der Beschluss muss mit mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder gefasst werden. Jedes Verbandsmitglied muss dann nochmals schriftlich diesem Beschluss der Verbandsversammlung zustimmen. Danach muss der Beschluss dem Regierungspräsidium Freiburg zur Genehmigung vorgelegt werden und anschließend ist der Beschluss über die Auflösung und die entsprechende Genehmigung noch öffentlich bekanntzumachen.

FBL Peter Müller erläutert den Sachverhalt und beantwortet die Fragen aus dem Gremium.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbands für die Gas- und Stromversorgung von Lörrach und Umgebung der Auflösung des Zweckverbands zum 31.12.2021 zuzustimmen. Die bei der Abwicklung des Zweckverbands entstehenden Kosten werden nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Stimmenanteil auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

III. Beschluss

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbands für die Gas- und Stromversorgung von Lörrach und Umgebung der Auflösung des Zweckverbands zum 31.12.2021 zuzustimmen. Die bei der Abwicklung des Zweckverbands entstehenden Kosten werden nach dem zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Stimmenanteil auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: